

**Besondere Vereinbarungen zur
Gruppen-Jagdunfallversicherung
für Mitglieder des Landesjagdverbandes Brandenburg e. V.
Versicherungsnummer: 92.027.674001**

1. Versichertes Risiko In Abänderung der Ziffer 1.2 der Gothaer Unfallversicherungsbedingungen (GUB 2014) erstreckt sich der Versicherungsschutz weltweit nur auf Unfälle gemäß Ziffer 2. dieser Besonderen Vereinbarungen.

2. Versicherungsumfang Versichert sind Unfälle

- bei der erlaubten und berechtigten Jagdausübung, auch bei der Teilnahme an Gesellschaftsjagden
- bei Ausübung des Jagdschutzes, Abrichten und Führen von Jagdhunden und bei allen Tätigkeiten, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Pflege des Jagdreviers stehen, z. B. Anlegen von Hochsitzen, Pirschgängen, Fütterungen usw.
- bei allen Veranstaltungen mit jagdlichem Charakter – auch Brauchtumsveranstaltungen-, bei Proben, Aufführungen, bei Versammlungen, Vereinsveranstaltungen, Festlichkeiten, Festzügen
- bei der anerkannten Ausbildung zum Erwerb des Jagdscheines (Jungjägerausbildung)
- beim jagdlichen Übungs- und Preisschießen und bei der Teilnahme an anerkannten Jagdhundeprüfungen
- beim Anschießen von Jagdwaffen, auch auf nicht jagdliche Scheiben.
- beim Reinigen von Jagdwaffen. Voraussetzung ist, dass die üblichen Vorsichtsmaßnahmen dabei beachtet werden.
- beim Bergen von verunfalltem Wild
- bei Maßnahmen zur Prävention gegen Wildunfälle, insbesondere beim Anbringen von Wildwarnreflektoren

3. Versicherungssummen

für den Invaliditätsfall mit Progression	21.500 EUR
bei Vollinvalidität	75.250 EUR
für den Todesfall	5.000 EUR
jeweils für Bergungskosten und kosmetische Operationen	10.000 EUR

4. Mitversichert Mitversichert ist eine Parasitose durch den kleinen Fuchsbandwurm.

In Erweiterung von Ziffer 1.4.4 GUB 2014 gilt:

Unter den Versicherungsschutz fällt eine Parasitose der versicherten Person durch den kleinen Fuchsbandwurm (Versicherungsfall). Hierbei spielt es keine Rolle, auf welchen Wegen die Parasiten/-eier in den Körper der versicherten Person gelangt sind.

Als Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles gilt die erstmalige Feststellung von Antikörpern gegen den kleinen Fuchsbandwurm im Blut der versicherten Person während der Wirksamkeit des Vertrages.

Ist der Versicherungsfall eingetreten, so leistet die Gothaer

für den Invaliditätsfall	25.000 EUR
für den Todesfall.	5.000 EUR

5. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes Versicherungsschutz besteht auf dem direkten Weg zum und vom Jagdrevier, Schießübungen und Prüfungen. Soweit die Ausübung einer berechtigten jagdlichen Tätigkeit mit einer auswärtigen Unterbringung verbunden ist, beginnt der direkte Weg mit Verlassen der Unterkunft (Hotel, Pension, Jagdcamp etc.) und endet wieder dort.

Die Benutzung von Beförderungsmitteln ist mitversichert. Unfälle bei Luftfahrten sind jedoch ausgeschlossen.